

Datum	18.02.2025
Zahl	<b>FE3-GV-18372/2024 (005/2025)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Bader Corinna
Telefon	050 536-67271
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Information über einen beabsichtigten Rechts-  
erwerb (§ 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrs-  
gesetzes 2002)**

## B E K A N N T M A C H U N G

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes Nr. 297/1 KG 72314 Gurk, im Ausmaß von 41.600 m<sup>2</sup>, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Feldkirchen, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen:  
Der Vorsitzende:

Dr. Stückler

Ergeht an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Landespressebüro, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, per E-Mail,

mit der Bitte um Einschaltung der Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung;

2. die Kammer für Land- und Forstwirtschaft für Kärnten, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, per E-Mail

mit der Bitte um Einschaltung der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt;

3. die Gemeinde Gnesau; per E-Mail

mit dem Ersuchen, die Bekanntmachung durch einen Monat hindurch an der Amtstafel anzuschlagen und sodann mit Anschlags- und Abnahmevermerk der Grundverkehrskommission Feldkirchen rückzumitteln;

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am: 19.02.2025

Abgenommen am: .....



*Heinze*